

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

15. MAI 1974

Gesetz: BAT § 33; Anl. 1 a Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8.7.1970 (TechnTV) § 1 Abs. 1 und § 2 S. 2; TVG § 4 Abs. 1, 3 und 5; ZPO § 253 und § 256

Leitsatz:

Der Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. 7. 1970 enthält voll wirksames Tarifrecht und gilt nicht nur für technische Angestellte, deren Eingruppierung und Vergütung sich nach den allgemeinen Merkmalen im Teil I der Anlage 1 a zum BAT richtet, sondern auch für solche technischen Angestellten, deren Eingruppierung und Vergütung sich nach den zusätzlichen, speziellen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II ff. regelt.

Aktenzeichen: 4 AZR 392/73

Urteil des BAG vom 15. Mai 1974 LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 392/73

1 Sa 687/72 Bayern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Mai 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Richard und Steingen für Recht erkannt:

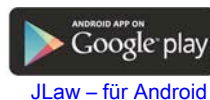
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 29. März 1973 - 1 Sa 687/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)

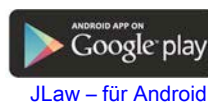


[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist Rundfunkmechanikermeister und hat als solcher eine mehrjährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiete des Elektrogewerbes erworben. Ab 1. Oktober 1955 war er als Radartechniker bei der N - Schule K tätig, wo er erfolgreich die Lehrgänge "Grundlagen der Elektronik" und "Flugsicherungsgerät AN - CPN - 4" (CPN-4 ist ein Radaranflug- und Landegerät amerikanischer Entwicklung) absolvierte. Am 14. Dezember 1957 wurde der Kläger von der Bundeswehr übernommen. Er arbeitet bei ihr als Werkstattleiter in der Flugsicherungswerkstatt des Fliegerhorstes in K . Unter seiner Aufsicht und Leitung werden dort komplizierte elektronische Radarsicherungsanlagen, Radaranfluganlagen, Flugmelderadar- und TACAN - Navigationsanlagen gewartet und instandgehalten. Die Anlagen werden in der militärischen Flugsicherungsschule zu Schulungs- und Ausbildungszwecken betrieben. Weiterhin gehört zu dem Aufgabenbereich des Klägers die Überprüfung der Betriebsbereitschaft, der Leistungsfähigkeit und Vollzähligkeit sowie des Wartungszustandes der Anlagen und Geräte. Die Instandsetzungsarbeiten des Klägers werden durch die Materialerhaltungsstufen 2 (= kleine Fehlerbeseitigung) und 3 (= Lötarbeiten, Auswechseln von Bauelementen, meßtechnische Fehlversuche) begrenzt. Seit dem 1. Juli 1969 bezieht der Kläger Vergütung nach der VergGr. IV a BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Gewährung einer Zulage nach dem Tarifvertrag für technische Angestellte vom 8. Juli 1970 für die Zeit ab 1. Juli 1970 in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, seine Tätigkeit umfasse Aufgaben, die normalerweise auf diesem Gebiete nur von einem Ingenieur erledigt würden. Das ergebe sich daraus, daß die von ihm ausgeführten Arbeiten früher von Wartungsingenieuren der Firmen, die die Geräte hergestellt hätten, durchgeführt worden seien. Diese Ingenieure hätten die Wartungsarbeiten auch selbst ausgeführt und nicht etwa nur die Arbeiten anderer Arbeitnehmer ihrer Firmen überwacht.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger verfüge nicht über einem Ingenieur gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen, er übe auch keine ingenieurmäßige Tätigkeit aus. Die Ingenieure der Herstellerfirmen hätten Wartungsarbeiten niemals selbst ausgeführt, sondern nur die Arbeit anderer Arbeitnehmer ihrer Firmen überwacht.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 6.960,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der vom Kläger gestellte Antrag

"Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger mit Wirkung vom 1. 7. 1970 die Zulage für technische Angestellte zu gewähren"

ist derart unbestimmt, daß er bei isolierter Betrachtung zur Unzulässigkeit der Klage nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO führen müßte. Bei Heranziehung auch des Sachvorbringens des Klägers ist der Klageantrag jedoch unter Anwendung des Rechtsgedankens des § 133 BGB dahin auszulegen, daß der Kläger die Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 (sogenannter "Technikertarif") beansprucht, so daß im Ergebnis rechtliche Bedenken aus § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO nicht bestehen. Im übrigen ist der Klageantrag trotz auch insoweit mißverständlicher Fassung dahin auszulegen, daß nicht eine entsprechende Leistung, sondern nach § 256 ZPO die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt wird, an den Kläger vom 1. Juli 1970 ab die zuvor bezeichnete tarifliche Zulage zu zahlen, wogegen schon wegen der sonst bestehenden Berechnungsschwierigkeiten keine Bedenken bestehen (vgl. Urteil des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT mit weiteren Nachweisen).

- 4 -



In Übereinstimmung mit beiden Parteien geht das Landesarbeitsgericht, ohne es freilich näher zu begründen, davon aus, daß zwischen den Parteien der BAT und die ihn ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen aufgrund vertraglicher Vereinbarung Geltung haben.

Damit gilt zwischen den Parteien auch der "Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte" vom 8. Juli 1970 (TechnTV). Zwar ist dieser Tarifvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, als der BAT sowie dessen Anlage 1 a im wesentlichen infolge Kündigung außer Kraft getreten waren und daher ihre Rechtsnormen nur noch nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkten. Trotzdem ist durch den TechnTV vollwirksames Tarifrecht im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 TVG gesetzt worden. Im Gegensatz zu anderen nach dem Wirksamwerden der Kündigung des BAT abgeschlossenen "Tarifverträgen" sollten nämlich nach dem insoweit eindeutig erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien die Normen des TechnTV weder unmittelbar in den Rechtszustand des § 4 Abs. 5 TVG überführt noch durch die neuen Tarifnormen Bestimmungen des gekündigten BAT bzw. seiner Anlage 1 a in diesem Rechtszustand ergänzt oder verändert werden, was beides die Entstehung eines wirksamen Tarifvertrages verhindert hätte (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 -, demnächst AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dafür, daß durch den TechnTV vollwirksames Tarifrecht gesetzt worden ist, spricht insbesondere der Umstand, daß dieser Tarifvertrag eine eigene, wenn auch kurze Kündigungsfrist enthält (§ 2 S. 2 TechnTV). Sein Gegenstand, der dem Beamtenrecht entnommen ist, ist auch derart speziell, daß nicht etwa wegen engen sachlichen Zusammenhanges mit dem gekündigten BAT oder seiner Anlage 1 a die Unwirksamkeit des TechnTV bejaht werden müßte (vgl. Urteil des Senats vom 8. Mai 1974 - 4 AZR 288/73 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

Dem steht auch nicht etwa die von den Tarifvertragsparteien gewählte Überschrift des TechnTV entgegen, in der ausgeführt wird, daß dieser

"in Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages - BAT"



abgeschlossen werde. Damit soll nämlich offensichtlich nur eine allgemeine Zuordnung ausgedrückt werden, die ihrerseits nichts daran ändert, daß aufgrund des insoweit allein maßgeblichen Inhaltes des TechnTV jedenfalls kein derart enger Zusammenhang mit den Normen des gekündigten BAT und seiner Anlage 1 a besteht, als daß daraus die Unwirksamkeit des Tarifvertrages hergeleitet werden müßte, obwohl - streng genommen - ein abgelaufener, außer Kraft getretener Tarifvertrag als solcher begrifflich mangels rechtlicher Existenz nicht "ergänzt" werden kann. Zwar wird auch in der Kommentarliteratur von dem TechnTV als einer "Interimslösung" gesprochen (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Ergänzungsband, Teil V, Seite 31 Anm. 1). Das bezieht sich jedoch nicht auf tarifrechtliche, sondern auf praktische Gesichtspunkte, die mit der Kündigung des BAT zusammenhängen, und ist deswegen hier unbeachtlich.

Auszugehen ist im übrigen von § 1 Abs. 1 TechnTV, der bestimmt:

"Angestellte der Vergütungsgruppen III bis Va/V b mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen (Bund/TdL) bzw. nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen (VKA) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten eine Zulage in der gleichen Höhe, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des gehobenen technischen Dienstes des Arbeitgebers nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung erhalten."

Entgegen der Meinung der Beklagten ist die Klage nicht schon deswegen unbegründet, weil der Kläger nicht unter die allgemeine Vergütungsordnung (Teil I) der Anlage 1 a zum BAT fällt. § 1 Abs. 1 TechnTV beschränkt nämlich den Geltungsbereich des Tarifvertrages nicht auf die technischen Angestellten, deren Eingruppierung und Vergütung sich nach den allgemeinen Merkmalen im Teil I der Anlage 1 a zum BAT richtet, sondern erfaßt darüber hinaus auch solche technischen Angestellten, deren Eingruppierung und Vergütung in den Teilen II ff. (zusätzliche Tätigkeitsmerkmale) der Anlage 1 a zum BAT geregelt sind. Dafür spricht schon der Tarifwort-



laut, der keine Einschränkung im Sinne des Vorbringens der Beklagten enthält, aber auch der Umstand, daß es schon lange vor Abschluß des TechnTV außerhalb des Teiles I der Anlage 1 a zum BAT technische Angestellte gab, deren tarifliche Vergütungsregelung der für Fachschulingenieure und entsprechende Angestellte im Teil I der Anlage 1 a zum BAT entsprach (so z.B. für Angestellte im Eichdienst aufgrund der Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT durch § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Abschn. M I) vom 23. Oktober 1968). Auch in späteren Tarifverträgen haben die Tarifvertragsparteien außerhalb des Teiles I der Anlage 1 a zum BAT mehrfach Vergütungsregelungen eingeführt, die denen für Fachschulingenieure und entsprechende Angestellte im Teil I der Anlage 1 a zum BAT entsprechen (so z.B. für Bundeswehrangestellte im Bereich Film - Bild - Ton - Teil III L XII -, für Bundeswehrangestellte in der Arbeitsvorbereitung - Teil III L X - und Angestellte bei den Berliner Verkehrsbetrieben - Teil IV B der Anlage 1 a zum BAT). Zwar sind diese in den Jahren 1970 - 1972 vereinbarten tariflichen Vergütungsregelungen, durch die jeweils die mitgekündigte Anlage 1 a zum BAT im gekündigten Zustande hat ergänzt oder verändert werden sollen (vgl. Tarifverträge über die Eingruppierung der Angestellten bei den Berliner Verkehrsbetrieben vom 3. März 1970, zur Ergänzung des Teils III der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Mai 1970 sowie zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT vom 4. Juni 1971, jeweils § 1), aus den schon dargelegten Gründen unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten unwirksam (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - wie zuvor). Der Abschluß dieser "Tarifverträge" bestätigt jedoch ebenfalls, daß die Tarifvertragsparteien ständig davon ausgegangen sind, daß sich Regelungen wie die in § 1 Abs. 1 TechnTV für Fachschulingenieure und entsprechende Angestellte nicht nur im Teil I der Anlage 1 a zum BAT, sondern auch in den weiteren Teilen mit speziellen Merkmalen befinden und nach ihrem Willen auch weiterhin befinden sollten. Für diese Auslegung des Senats spricht auch die Protokollnotiz zu Absatz 1 der anzuwendenden Tarifnorm sowie die ausdrückliche Erwähnung zahlreicher an-



derer technischer Angestellten in den sonstigen Bestimmungen des TechnTV, die ein weiteres Indiz für ein umfassende Geltung von § 1 Abs. 1 TechnTV ist.

Die Klage ist aber dennoch unbegründet. Unstreitig verfügt der Kläger nämlich nicht über eine technische Fachausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Mit seiner Klage könnte er daher allenfalls erfolgreich sein, wenn er ein Angestellter wäre, der

"aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausübt".

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch an, daß diese Erfordernisse beim Kläger nicht erfüllt sind.

Nach der Tarifnorm werden zunächst einmal im Sinne eines subjektiven Erfordernisses Fähigkeiten und Erfahrungen verlangt, wie sie gerade die Fachschulausbildung für Ingenieure des Faches, in dem der Kläger arbeitet, zu vermitteln pflegt, wobei nicht die gleichen Fähigkeiten wie bei einem Ingenieur zu verlangen sind, sondern ähnliche, deswegen freilich nicht geringere (vgl. BAG AP Nr. 55, 52, 49, 38 und 17 zu §§ 22, 23 BAT).

Weil es eine "entsprechende Tätigkeit" verneint, überprüft das Landesarbeitsgericht nicht näher, ob das subjektive Erfordernis der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" vom Kläger erfüllt wird. Schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers ist jedoch zweifelhaft, ob das bei ihm der Fall ist. Allein daraus, daß früher Wartungsingenieure von Privatfirmen einen Teil der Aufgaben des Klägers erledigt haben sollen, was zudem vom Kläger nicht hat bewiesen werden können, kann das jedenfalls nicht gefolgert werden.

Eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne von § 1 Abs. 1 TechnTV liegt vor, wenn die Tätigkeit des Angestellten objektiv Fähigkeiten und Erfahrungen fordert, wie sie gerade die Fachschulausbildung der entsprechenden Fachschulingenieure zu vermitteln pflegt, wobei wiederum nicht die gleichen Fähigkeiten zu fordern sind, wie sie üblicherweise durch



die entsprechende Fachschulausbildung erworben werden, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß auch hier nicht dieselben Fähigkeiten wie diejenigen eines geprüften Fachschulingenieurs zu fordern sind, wohl aber ähnliche, deshalb aber nicht geringere (vgl. BAG AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an AP Nr. 49, 38, 26, 17 und 10 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 60 zu §§ 22, 23 BAT).

Zwar setzt sich das Landesarbeitsgericht, worauf die Revision zutreffend hinweist, mit den Abgrenzungskriterien der Rechtsprechung des Senats nicht näher auseinander. Aus den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die mit prozessualen Rügen nicht angegriffen worden sind, sowie seiner Begründung geht jedoch eindeutig hervor, daß die Tätigkeit des Klägers keine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der Senatsrechtsprechung ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Tätigkeit des Klägers nämlich handwerklichen und keinen Ingenieurszuschnitt (BAG AP Nr. 38 zu §§ 22, 23 BAT), wozu das Landesarbeitsgericht im einzelnen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausführt, die Überprüfungstätigkeit des Klägers erfordere keinerlei qualifiziertes Wissen und werde deswegen sogar nach Möglichkeit dem Schülerpersonal übertragen, aber auch die Instandsetzungstätigkeit des Klägers erfordere lediglich Fachkenntnisse handwerklichen Charakters, jedoch kein Ingenieurwissen oder vergleichbares Wissen, wozu sich das Landesarbeitsgericht auf das zu den Akten erstattete Sachverständigengutachten bezieht.

Bezüglich des Rechtsbegriffes der "entsprechenden Tätigkeit" im tariflichen Sinne, der ein sogenannter allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriff ist, liegt daher jedenfalls im Ergebnis eine Begriffsverkennung nicht vor. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze bei der Subsumtion werden von der Revision nicht gerügt, sind auch nicht ersichtlich. Die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht etwa wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft. Was der



Kläger in der Revision über seine eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen ausführt, ist deswegen rechtsunerheblich, weil er jedenfalls das objektive tarifliche Merkmal der Ausübung einer "entsprechenden Tätigkeit" nicht erfüllt. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob der Kläger persönlich über "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" doch verfügt (BAG AP Nr. 55 und 60 zu §§ 22, 23 BAT).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Steingen

Dr. Neumann

Richard

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)